

# FRAGMENTE aus der Geschichte der KIRCHENGEMEINDE EDEWECHT

Walter Janßen-Holldiek

Ein Beitrag zur Entwicklung  
der Seelenregister  
im Zusammenhang mit der  
Visitatio Domestica (Hausvisitation)

zuerst erschienen in:  
Oldenburgische Familienkunde. Jahrgang 12. Heft 1. März 1970

Von dem Oldenburger Konrektor Walter Janßen-Holldiek wurde 1970 die Arbeit „Ein Osterschepser Seelenregister vom Jahre 1793 - Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung der Seelenregister im Zusammenhang mit der Visitatio Domestica (Hausvisitation)“ in der „Oldenburgischen Familienkunde“ der „Oldenburgischen Gesellschaft für Familienkunde“ veröffentlicht.

Der Autor nahm das Auffinden des Osterschepser Seelenregisters zum Anlaß, der Geschichte und der Entwicklung der (Edewechter) Seelenregister nachzugehen. Dazu sah er neben den Seelenregistern selbst vor allem die Visitationsprotokolle des Kirchspiels Edeweicht ein.

Am Text des hier erneut publizierten Auszugs aus der Arbeit wurden keine Veränderungen vorgenommen, lediglich die ursprünglich durch *S p e r r u n g* hervorgehobenen Worte sind durch Unterstreichungen ersetzt worden.

ACHIM NEUBAUER

## **Inhaltsübersicht**

<b>A Einleitung .....</b>	<b>4</b>
Auffindung - Gang der Untersuchung	
<b>B Kirchenordnung von 1573 .....</b>	<b>5</b>
1. Edewechter Visitationen von 1579, 1588 u. 1601, P. Joh. Kruse	
2. Die Schlütersche Visitationsfrage nach der Visitatio Domestica	
3. Edewechter Visitationen 1610 u. 1637 - 1645 u. 1656, P. G. Greverus	
4. Seelenregister (8) von 1662 (Grafschaft Delmenhorst)	
5. Die Seelenregister (25) des Jahres 1675	
6. Edewechter Visitationen von 1681 u. 1688, P. Hermann Greverus	
7. Kirchenvisitationsartikel des N. Alardus von 1690	
8. Edewechter Visitation von 1710, P. H. Greverus	
<b>C Kirchenordnung von 1725 .....</b>	<b>15</b>
1. Visitationsfragen von 1733	
2. Edewechter Visitationen 1727 u. 1733, P. Gerhard Greverus	
3. Edewechter Visitationen 1736, 1739 u. 1742, Mag. O. F. Grünenberg	
4. Edewechter Visitationen von 1746 - 1787, P. H. A. Frisius	
<b>D Consistorial-Circular von 1792 .....</b>	<b>18</b>
1. Das vorliegende Osterschepser Seelenregister von 1793, P. T. Zwerg	
2. Edewechter Visitationen von 1790 - 1814, P. Zwerg	
<b>E Das Pastorale von 1820 .....</b>	<b>21</b>
1. Edewechter Visitationen von 1817 - 1832, P. J. L. Chr. Müller	
2. Auseinandersetzung um Hausvisitation u. Seelenregister in der Stadt Oldenburg	
3. Das Edewechter Seelenregister von 1834, P. A. W. Rüter	
<b>F Das Regulativ von 1845 .....</b>	<b>26</b>
Übergang zum Familienregister	
<b>Die außerkirchliche Verwendung der Seelenregister .....</b>	<b>27</b>
<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>29</b>
<b>Anmerkungen .....</b>	<b>31</b>

## A Einleitung

Das Seelenregister der Bauerschaft Osterscheps vom Jahre 1792/93 fand sich 1938 unter verschiedenen Familienpapieren in einem Osterschepser Hause. Auf welchem Weg das seit seiner Entstehung der Kirchenvisitation unterliegende und bei den Kirchenarchivalien zu verwahrende Dokument in Privatbesitz gelangen konnte, war nicht hinreichend zu klären, zumal jene Privatpapiere im wesentlichen den Zeitraum von 1832-1873 umfaßten. Die Tatsache, daß sich unter den Familienurkunden auch einige Vormundschaftsakten fanden, kann für den Übergang des Registers in Privatbesitz nicht als befriedigende Erklärung angesehen werden. Möglicherweise aber handelt es sich um eine Zweit-schrift, da gerade die Spalte „Seelenzahl“ durch das ganze Register hindurch nicht ausgefüllt wurde, obgleich eine solche Meldung, aufgegliedert in Eheleute, verwitwete Personen, Alte, Junge und Geschwister und Kinder vom 1. Jahr bis zur Konfirmation an das Consistorium (obere Kirchenbehörde) aufgrund dieses Seelenregisters gemacht werden mußte und auch tatsächlich geschah.<sup>(1)</sup>

Dem 1938 erfolgten Besitzwechsel des Registers nach Oldenburg ist es zu danken, daß es der sicheren Vernichtung in den Kriegstagen des April 1945 entging, der auch jenes Osterschepser Bauernhaus zum Opfer fiel, Hinzu kommt der Umstand, daß es gemäß den angestellten und unten weiter zu erläuternden Nachforschungen das einzige noch vorhandene Seelenregister aus dem Kirchspiel Edewecht ist, wengleich auch nur eines Teiles desselben.

Die Archivalien der Kirchengemeinde Edewecht weisen in der Bestandsaufnahme vom 1. März 1964 außer den Kirchenbüchern (Tauf-, Trau- und Sterberegister ab 1636), den Konfirmanden- (ab 1851) und Grabregistern (um 1800/1860, Verwesungsgräber 1798-1815) nur noch Kirchenrechnungen (um 1700 und 1850-1858) auf, jedoch keine Seelenregister. In der von Ludwig Koch 1929 aufgrund einer Umfrage des evangelischen Oberkirchenrats an alle Pfarrämter gemachten Zusammenstellung wird nur ein Seelenregister von 1834 genannt.<sup>(2)</sup>

Als 1936 ein Erlaß des damaligen Reichsministers des Innern eine vollständige Übersicht sämtlicher Schriftdenkmäler mit Personenstandsaufzeichnungen anordnete, die lückenlos auf einem vorgeschriebenen Zählbogen anzugeben waren, fand sich auf dem von der Kirchengemeinde Edewecht eingereichten Bogen neben den Kirchenbüchern und den Konfirmandenregistern (1876-1936) nur noch das 1834 aufgenommene Seelenregister, das nach der Bestandsaufnahme von 1964 leider nicht mehr vorhanden ist und 1945 beim Brand der Pastorei verlorenging.<sup>(3)</sup>

In Anbetracht dieser für den Familienforscher unerfreulichen Tatsache scheint

es wünschenswert, die vorliegende Quelle weiteren Kreisen von Genealogen zugänglich zu machen, auch wenn sie nur einen örtlichen Personenkreis betrifft. Bei der hohen Vernichtungsquote der alten Häuser in der Gemeinde Edewecht von etwa 45% in den Kriegstagen des April 1945 mag allerdings nur geringe Aussicht auf Auffindung ähnlicher Urkunden bestehen.

Im Rahmen dieser Veröffentlichung schien es geboten, im Zusammenhang mit der Entstehung dieses Seelenregisters der Geschichte der Seelenregister überhaupt nachzugehen. Gleichzeitig sollte anhand der vorhandenen Unterlagen geklärt werden, ob das vorliegende Seelenregister von 1793 und das vernichtete von 1834 die einzigen in dieser Gemeinde je aufgestellten geblieben sind. Da diese Frage nicht isoliert betrachtet werden kann, wird es notwendig sein, die Entstehung der Edewechter Kirchenbücher im Rahmen der allgemeinen Entwicklung des kirchlichen Schreibwesens und der sie begründenden Verordnungen einzubeziehen.

In der Kirchenordnung von 1725 heißt es dazu: „Der Prediger, so die Haus-Visitation verrichtet, muß allemal bey der Hand haben: 1) Ein Seelenregister, darinnen er die Namen aller seiner Eingepfarrten, und zwar nach dem Alphabet der Dörfer, und in denen Dörfern derer Häuser und Feuerstetten, verzeichnet, damit er wisse, wer in dem Jahre gestorben, wer gebohren, wer anjezo aber ebwesend und gegenwärtig, wer aus dem Hause geheyratet.“<sup>(4)</sup> Da eine solche Aufstellung, hier in den Verordnungen erstmalig Seelenregister genannt, nur an Ort und Stelle, d. h. durch eine Erfragung bei einem Hausbesuch entstehen konnte, ist zunächst der Einrichtung der Hausvisitation - in den älteren Verfügungen des Consistoriums *visitatio domestica* genannt - nachzugehen.

Die entscheidende Quelle dafür sind die Visitationsprotokolle, die für das Kirchspiel Edewecht von 1579-1727 elfmal, und zwar in unregelmäßigen Abständen von 7-27 Jahren erhalten sind, während sie von 1733-1844 in fast regelmäßigem Turnus von drei Jahren in 36 Exemplaren vorliegen.<sup>(5)</sup>

## **B Die Kirchenordnung von 1573**

In der von dem ersten Superintendenten der Grafschaft Oldenburg, Hamelmann, verfaßten Kirchenordnung von 1573 findet ein solcher Hausbesuch noch keine Erwähnung, obgleich sich der Lutheraner Rivius bereits 1548 für eine häusliche Seelsorge ausgesprochen hatte.<sup>(6)</sup> Die kirchliche Lage in der Grafschaft erforderte zunächst eine grundlegende Ordnung im reformatorischen Geiste und nach den selbstherrlichen Eingriffen Anton I.(1529-1573) in das Kirchengut eine wirtschaftliche Sicherung und Unabhängigkeit des Predigers von einer

nicht immer wohlmeinenden Gemeinde. Hamelmanns zweimalige Visitation des Kirchspiels Edewecht zur Zeit des Pastors Johannes Kruse (Amtszeit 1573-1623) in den Jahren 1579 und 1588<sup>(7)</sup> hat demzufolge auch mehr die Festlegung des Patrimoniums der Kirche zum Gegenstand eingehender Prüfung und läßt zur Absicherung des Kirchengutes gegen eigenmächtige Eingriffe das Patrimonialbuch entstehen. Bei der Durchführung der einzelnen Vorschriften der Kirchenordnung, insbesondere der von dem Pfarrer zu beantwortenden 20 Fragen, scheint man sehr milde verfahren zu sein, wie das erst 1636 angelegte Kirchenbuch zeigt, obgleich bereits 1573 ein Buch gefordert wurde, „darin alle neugeborenen Kinder, desgleichen auch ihrer Eltern und Gevattern Namen geschrieben, in welchem Jahre, Monate und Tage sie getauft seien“. Die Beantwortung der Fragen nach dem Stand christlicher Lebensführung und dem Zusammenleben erforderte allerdings eine umfassende Kenntnis der damals wegen der geringen Zahl noch gut überschaubaren Gemeinde. Nach der um 1650<sup>(8)</sup> mit 671 angegebenen Einwohnerzahl darf für das Ende des 16. Jahrhunderts für Edewecht eine solche von etwa 550 angenommen werden.

Auch in der von dem Superintendenten Dr. Daniel Stangen 1601 durchgeführten Visitation stehen wirtschaftliche Fragen, wie z. B. die Mühleneinnahmen, im Mittelpunkt.

Der eigentlichen *visitatio domestica* begegnen wir erstmalig in den Schlüterschen Visitationsartikeln von 1609<sup>(9)</sup>, wo es unter der von dem Geistlichen zu beantwortenden Frage 64 heißt: „Ob er auch *visitationem domesticam* halte?“ Dabei ging es Schlüter naturgemäß um eine seelsorgerische Aufgabe und nach der damaligen auf strenge Kirchenzucht haltenden Auffassung auch um eine kontrollierende Funktion des christlichen Lebens seiner Gemeinde. Daß Schlüter bereits an eine schriftliche Dokumentation dieses Hausbesuchs, also eines Seelenregisters, gedacht hätte, ist uns urkundlich nicht bezeugt. Mit dieser Hausvisitation fanden nun auch Strömungen in der evangelischen Kirche der Grafschaft Oldenburg ihren Niederschlag, die bereits lange vorher durch Calvin in Genf (1550) verwirklicht wurden.<sup>(10)</sup>

Am 7. Dezember 1610 wird die Gemeinde Edewecht und ihr hier schon 37 Jahre amtierender Prediger Johannes Kruse erstmalig durch Schlüter visitiert. Eine schriftliche Beantwortung der Visitationsfragen, wie es später fast regelmäßig geschah, scheint noch nicht erfolgt zu sein, was in Anbetracht der erst im Vorjahre verfaßten Fragen und bei dem damals noch wenig entwickelten Verwaltungsgang nur zu wahrscheinlich ist.

Die am 19. März 1637 nach einem Zeitabstand von 27 Jahren bei dem Magister Gerhard Greverus (1636-1676 in Edewecht amtierend) durch den Superinten-

dentem Buscher durchgeführte Visitation wird auf 78 Seiten aktenkundig; sicherlich ein Zeichen besonderer Gründlichkeit und im Hinblick auf den langen, unkontrollierten Zeitraum und der zur Entscheidung heranstehenden Fragen eine Notwendigkeit.<sup>(11)</sup> Erstmals wird die Schlütersche Visitationsfrage Nr. 26 beantwortet, „ob er ein sonderlich Buch habe, darin er den Namen und die Gevattern der Täuflinge, auch der copulirten Eheleut schreibe, wie auch an sonderlichen Ort desselben Buchs die Namen der unehelichen Kinder, auch der Verstorbenen und dasselbe Buch zu zeigen?“<sup>(12)</sup> Die überraschende Antwort lautet: „Hätte kein Buch gefunden. Jedoch bei seiner jährigen (einjährigen) Bedienung (der Gemeinde) ein richtiges Verzeichnis darüber gehalten, wolle aber inskünftig eins verfertigen.“<sup>(13)</sup> So entstand das erste Edewechter Kirchenbuch von 1636. Zwar besaß die Mehrzahl der Oldenburger Gemeinden schon ein Kirchenbuch; doch folgten nach Edewecht noch 15 Kirchspiele, die bis 1658 ihr erstes Tauf-, Trau- und Sterberegister erhielten. Eigentümlicherweise wird die dem kirchlichen Bereich weniger streng angehörende Frage 62 nach dem „sonderlichen Buch zwecks Contracten und Testamenten“ bejahend beantwortet. Leider bleibt die im Rahmen dieser Untersuchung so wichtige Frage nach der *visitatio domestica* im Visitationsprotokoll ohne Antwort, was aber durch die erst am Sonntag Lätare 1636 erfolgte Einführung des Pastors Greverus verständlich ist.

Inzwischen hatte es nicht an kräftigen Hinweisen seitens der Visitatoren gefehlt, sich des Hausbesuchs anzunehmen. Schlüter selbst ergänzt seine Visitationsfrage durch weitere Hinweise, in welche Richtung der Geistliche seine Erkundigungen dabei lenken solle, während Buscher 1637 im Abschied von Altenhuntrorf schon etwas schärfer fordert: „Insonderheit hat der Pastor die *privatas et domesticas visitationes, informationes, correctiones und consolationes* fleißig zu betreiben.... damit die ohne das an education, conversation und institution allhier zu Lande mangel habende Leut wol angeführt, die *publicae conciones* desto mehr effect haben und folgende *visitationes* leichter gemacht werden mögen.“<sup>(14)</sup> Aber trotz vieler Bemühungen trifft der Hausbesuch bei den Pastoren nur auf geringe Willigkeit, dieser Forderung nachzukommen.

1645 findet sich in den Visitationsakten des nunmehr nach den Vismarschen Visitationsartikeln befragten Edewechter Predigers unter Nr. 20 die etwas unsichere Antwort: Es geschehe *bißweilen*<sup>(15)</sup>, während es bei demselben Geistlichen 1656 heißt: „Es sei an diesem orthe nicht herkommens auch schwer zu practiziren, doch wenn er dazu occasion bekäme verrichte er die Gebühr.“<sup>(16)</sup> Es ist nicht schwer, eine gewisse Abneigung des Predigers gegen den Hausbesuch zu erkennen, die er mit seinen Amtsbrüdern teilt, was im Hinblick auf die zerstreut liegenden Dörfer und Einzelhöfe, die unzureichenden Wegeverhältnisse und eine gewisse Zurückhaltung der Gemeinden selbst, besonders bei zu eifri-

ger Befragung, nur zu verständlich ist. Auch in anderen Gemeinden wird er nicht gehalten. Doch gab die Kirchenbehörde die Hausvisitation, welche die Voraussetzung für die Anlage eines Seelenregisters bildete, in der Folgezeit aus seelsorgerischen Gründen nicht auf, sondern bestimmte in verstärktem Maße ihren Ausbau in weiteren Anweisungen für den Pastor.

Nach den vergeblichen, sich über ein halbes Jahrhundert erstreckenden Bestrebungen, ihr ein Hausrecht im Gemeindeleben zu verschaffen, erfolgt 1662 ein kräftiger Vorstoß. Vom April dieses Jahres liegen von den Kirchspielen Altenesch, Bardewisch, Stuhr, Schönemoor, Ganderkesee, Hasbergen, Hude und der Landgemeinde Delmenhorst, also sämtlich der bis 1647 selbständigen Grafschaft Delmenhorst angehörend, „Protocolle einer Special-Haußvisitation“ vor, die „auf gnädigen Befehl vom 10. April 1662 des Hochgeborenen Grafen und Herrn Anton Günther“ durchgeführt wurden.<sup>(17)</sup> Das Wort Seelenregister tritt noch nicht auf. Es drängt sich die Vermutung auf, daß hier versucht wurde, durch eine Niederschrift den oft dieser Forderung ausweichenden Entschuldigungen ein Ende zu bereiten und so die wirkliche Durchführung zu erzwingen, und zwar „in schneller eill, wie begehret“.<sup>(18)</sup>

Man könnte auch versucht sein, anzunehmen, daß Anton Günther - vielleicht im Zusammenhang anderer Widrigkeiten - in der seit 15 Jahren wieder unter seiner Regierung stehenden Grafschaft Delmenhorst ein Exempel statuieren wollte. Heute würden wir sagen, um diesen wirklich durchgeführten Hausbesuch aktenkundig zu machen; deshalb das Wort Protokoll.

Doch wird diese Annahme in Frage gestellt, wenn man eine undatierte, nur Orte und Einwohnerzahl enthaltende Zusammenstellung heranzieht, die den späteren Vermerk um 1650" enthält. Ihr Titel lautet: „Extract aus den gehaltenen Visitationibus domesticis, die Anzahl aller Seelen in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreffend.“<sup>(19)</sup> Die dort genannten Einwohnerzahlen für die Gemeinden Stuhr(815), Ganderkesee(2549), Schönemoor(346), Bardewisch(537) und Süderbruch(Altenesch - 757) stimmen auffallenderweise mit jenen 1662 von den Ortsgeistlichen ermittelten und am Schluß vermerkten Personenzahlen genau überein. Danach müßten also diese Protokolle einer Special-Haus-Visitation die Grundlage jener Zusammenstellung gewesen sein, die dann in das Jahr 1662 zu datieren sei. Man darf vermuten, daß den Einwohnerzahlen der 35 Gemeinden der Grafschaft Oldenburg die gleiche visitatio domestica zugrunde liegt, nur daß die Unterlagen nicht mehr vorhanden sind.

Es ist eine „Ordnung, danach die visitatio domestica soll angestellet werden» erhalten geblieben, die aktenmäßig diesem Seelenregister beigeordnet wurde.“<sup>(20)</sup> Leider trägt sie weder Unterschrift noch Datum. Der Zeitstellung nach müßte



sie von dem Superintendenten Cadovius(1657-1670) verfaßt sein. Mehrere Anzeichen wie die Kleinschreibung der Abstrakta und die Zahl von nur 13 Punkten im Vergleich zu den weiter ausgebauten 20 Fragen der Hausvisitationsartikel des Generalsuperintendenten Alardus(1686-1699) von 1690 deuten auf 1662 als Entstehungsjahr.

Sicherlich war man nach den langen, vergeblichen Versuchen, die Hausvisitation zum festen Bestandteil der Seelsorge zu machen, zu der Erkenntnis gekommen, den Predigern in Form einer Anweisung eine Hilfe zu geben und sie aus der Privatinitiative des einzelnen Ortsgeistlichen herauszunehmen. Daß man seitens des Consistoriums fest entschlossen war, zeigt die Tatsache, daß den Predigern der 13 Kirchspiele des damaligen Amtes Ovelgönne, die alle 1662 von Cadovius visitiert wurden, gleichlautend mit folgenden Worten die *visitatio domestica* nochmals befohlen wird: „... wird der Pastor zu dessen mehrerer erbauung der alten und erwachsenen, deren man in öffentlicher gemeine bey der Kinderlehre verschonet, ist auf gnädigen Specialbefehl des hochgebohrenen unseres gnädigen Grafen und Herrn die *visitatio domestica* hiermit nochmalen angeordnet, solcher gestalt und also, daß der Pastor zu gewißer Zeit, nach Gelegenheit seines Kirchspiels, entweder einen gewissen district, oder wie ers sonst am bequämbsten findet, vornehmen, ohne unterschied des Alters eines jeden, so er im Hause vor sich findet, wie er in seinem Christenthumb gegründet, aus der nechst gehaltenen Predigt, und Catechesimo Lutheri examiniret was für gebeter sie sich gebrauchen, erforschen befundener Nachricht nach sie informiren. Auch eines jeden seiner etwa habender Fehler und mängel im leben und wandel, so sie besonders kundbahr sein, mit bescheidenheit erinnern und ihn eines beßeren unterweisen und berichten sollen.“<sup>(20)</sup> Ob dieses „Berichten-Sollen“ sich nur auf die schwierigen Fälle bezieht oder allgemein im Sinne des Protokolls eines abgehaltenen Hausbesuchs zu verstehen ist, konnte nicht eindeutig geklärt werden, da jener gräfliche „Special-Befehl“ bisher nicht nachzuweisen war, wobei eine nur mündlich gegebene Anordnung des Grafen an seinen Superintendenten nicht auszuschließen ist.

Doch gibt die o. a. Ordnung für die *visitatio domestica* über die in der Grafschaft Delmenhorst erfolgte erste schriftliche Fixierung einer solchen Aufschluß. In der Einleitung werden die von seelsorgerischer Wärme getragenen Beweggründe deutlich, die nach weiteren Wegen sucht, einem Sittenverfall durch persönliche Seelsorge zu steuern, wenn es dort heißt: „Dieweil hochnötig ist, daß rechtschaffene Prediger nicht allein ihre Zuhörer kennen, sondern auch um deren Christenthum gute Wissenschaft haben, ob sie dasselbe, wie sich gebühret, führen, heylsamer Lehre von Hertzen zugethan seyen oder nicht, in der Godseligkeit sich üben oder nicht, alß erfordert die hohe noth, in diesen bösen Zeiten, da die Welt allenthalben voll Dornen der ärgerniß, voll iammer

und trauriger exempel ist, da glaube und liebe untergehen oder in mächtigen Schiffbruch leiden, daß die visitationes von Hauß zu Hauß mit fleiß angestellt, und dabei nachfolgende Punkte wohl beachtet werden.“<sup>(21)</sup> Dem Geistlichen wird dann als Richtlinie die sorgfältige Beachtung von 13 Fragen empfohlen. Rechtzeitig hat er am Sonntag zuvor Tag und Zeit bekanntzugeben, wann er den Hausbesuch durchzuführen gedenkt, wonach sich alle zu richten haben. „Zum andern sollen die Prediger fleißig anzeichnen, nicht allein Mann und Weib, sondern auch wieviel Personen im Hause an Kindern und Gesinde vorhanden.“<sup>(22)</sup>

Mit dieser Anordnung wird das Protokoll der Hausvisitation - das Seelenregister - geboren. Daß primär nicht ein Register gemeint ist, das nur die Anzahl der Seelen enthält, also eine Einwohnerliste, sondern daß es sich um ein dem kirchlichen Bereich zugehöriges und der Einzelseelsorge dienendes, also um ein Seelenregister handelt, wird aus der Frage 5 deutlich: „Ob auch an Sonntagen, Fest- und Predigttagen, Haußvater und Haußmutter sampt Kindern und Gesinde fleißig zur Kirchen gehen, und wie oft sie iärlich sich zum heiligen Abendmahl verfügen? Der Mangel hieran muß notiret werden.“<sup>(23)</sup>

Die daraus hervorgegangenen und noch vorhandenen Seelenregister von 8 Gemeinden der Grafschaft Delmenhorst zeigen allerdings in ihrer Form und vor allem in der inhaltlichen Durchführung ein sehr unterschiedliches Bild. Obgleich der Schönemoorer Prediger Hupenius schreibt, daß er es „nach dem Model, so dem mandato beygefüget“<sup>(23)</sup> angefertigt habe, darf man darunter kein Formular im Sinne heutiger Fragebogen verstehen, sondern wird in dem Modell besonders die angeführten Punkte 2 und 5 jener Ordnung der Visitatio Domestica zu sehen haben. Die Verschiedenartigkeit der Durchführung spricht dafür.

Nach der sicherlich im Befehl gebrauchten Vorlage bezeichnen alle sie als Hausvisitation oder gar „Special-Hausvisitation“ und nennen ihre Eingabe Protokoll oder Verzeichnis. Die Mehrzahl betont, daß sie auf gnädigen Befehl erfolgt sei. Für den auf Personenangaben bedachten Genealogen jedoch sind sie von unterschiedlichem Wert und weisen fast alle Stufen der Vollständigkeit auf. Während die Unterlagen für Altenesch, Bardewisch, Stuhr und die Landgemeinde Delmenhorst volle Namensangaben aller Gemeindemitglieder enthalten, finden sich bei Ganderkese - bei der dreifach größeren Gemeinde verständlich - nur die Namen der Eltern. Alte, Kinder und Gesinde werden nur zahlenmäßig registriert. Die Pastoren von Schönemoor und Hasbergen nennen namentlich nur den Haushaltsvorstand und ergänzen Kinder und Gesinde in Zahlen. Das Huder Register läßt nur die örtlich nach sozialen Gruppen geordneten Haushaltsvorstände erkennen, ohne Vermerke über weitere Familienmit-

glieder zu machen.

Auch die kirchlichen Angaben zeigen fast parallel dazu die gleiche Verschiedenheit. Begnügen sich Hude und Hasbergen mit einem kurzen Gesamturteil, daß die Gemeinde „ziemlich befunden“, woran man ein „ziemliches Genügen haben könne“, so betonen die anderen Verfasser einmal mehr den Schulbesuch, das Lesenkönnen, den Kirchgang und Abendmahlsbesuch, die vorhandenen geistlichen Bücher oder fügen in Einzelbemerkungen besondere Familienumstände hinzu.

Obleich nicht einheitlich in Anlage und Auffassung, so leiten diese aus der *visitatio domestica* hervorgegangenen und als Hilfen in der Einzelseelsorge gedachten Protokolle die fast zweihundertjährige Praxis der Seelenregister ein, auf welche die Behörden häufig zurückgriffen.

Für die Zeit von 1662-1680 liegen keine Visitationsprotokolle vor und werden auch keine Visitationen durchgeführt sein. Die nach dem Ableben Graf Anton Günthers im Sommer 1667 bis Ende 1668 in verheerender Weise auftretende Pest ließ es schon aus Gründen der Ansteckung nicht ratsam erscheinen, Visitationen von Oldenburg aus, dem Herd der Seuche, durchzuführen.

Der Superintendent Cadovius nahm 1670 seinen Abschied, und von der Kopenhagener Regierung aus blieb bis 1680 die Stelle des höchsten Kirchenbeamten in der Grafschaft Oldenburg unbesetzt. Gründe für die Vakanz werden vornehmlich auf außerkirchlichem Gebiet zu suchen sein, wie den Auseinandersetzungen um den Alleinbesitz der Grafschaft zwischen Dänemark und Holstein-Gottorp und der Inanspruchnahme durch den Krieg gegen Frankreich, der Oldenburg 1679 die Brandschatzung durch französische Truppen kostete. Ungünstig wirkte sich auch der Brand der Stadt Oldenburg im Jahre 1676 besonders in wirtschaftlicher Hinsicht aus.

Alle diese Ereignisse mögen dazu beigetragen haben, daß die Fragen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht in den Hintergrund traten, sofern man nicht Sparsamkeitsgründe ins Feld führen will, was bei der damaligen finanziellen Lage Dänemarks nicht auszuschließen ist.<sup>(24)</sup>

Um so mehr überrascht es, daß gerade aus dem Jahr 1675, also der Mitte der Vakanz, die umfangreichste Sammlung von Seelenregistern vorliegt<sup>(25)</sup>, und zwar von folgenden 25 Gemeinden. Abbehausen, Altenesch, Altenhuntorf, Atens, Bardenfleth, Bardewisch, Blexen, Burhave, Eckwarden, Elsfleth, Esenshamm, Golzwarden, Großenmeer, Hasbergen, Holle, Oldenbrok, Rodenkirchen, Schönemoor, Stollhamm, Strückhausen, Stuhr, Tossens, Waddens, Wardenburg

und Westerstede. Neben der Sammlung von 1662 ist es das zweite und auch letzte Mal, daß eine größere Anzahl von Seelenregistern zu einem bestimmten Zeitpunkt angefertigt wurde. Wie die Praxis der Seelenregister beweist, ergab sich der Zeitpunkt ihrer Anlage normalerweise aus den örtlichen Verhältnissen. Am häufigsten erfolgte sie in den ersten Jahren nach einer Stellenneubesetzung, um einen Überblick über die Gemeinde in ihrem christlichen Zusammenleben zu gewinnen. Diese Register verblieben bis heute bei den Gemeinden, während die Sammlungen von 1662 und 1675 an die Regierung und das Consistorium abzuliefern waren und sich deshalb heute im Staatsarchiv befinden.

1675 aber geschah die Anlage auf ausdrücklichen Befehl „dero Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen undt hochfürstlicher Durchlaucht zu Schleswig-Holstein hochbetrauter Herr Stadthalter und Regierungsräthen“ vom 22. März 1675.<sup>(26)</sup> Da diese Anordnung aktenmäßig z. Z. nicht greifbar ist, kann ihr annähernder Inhalt nur durch Rückschlüsse aus den Anschreiben der Pastoren gewonnen werden. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß sie von allen Kirchspielen der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst angefordert wurden. Leider fehlen 8 Gemeinden der Marschvogteien, je 5 von Delmenhorst und dem Ammerland und die der Friesischen Wehde. Weder aus ihrer Lage noch aus anderen Gründen kann dafür eine einleuchtende Erklärung gefunden werden. Man muß sie als verlorengegangen betrachten.

In dieser Sammlung bezeichnen die meisten Prediger ihre Aufstellung als Seelenregister. Nur bei vieren findet sich noch der 1662 fast ausschließlich gebrauchte Ausdruck der *Visitatio Domestica*. Ein Drittel der Verfasser vermerkt die aufschlußreiche Tatsache, daß die Aufstellung wegen „bevorstehender Visitation“ erfolgt sei. Die bei den Kirchenvisitationen einzureichenden *Gravamina* (Beschwerden) und Listen der *Personae Scandalosae* werden auch hier der Mehrzahl der Register beigelegt. Nur in sechs Fällen fehlen sie wie auch die Bemerkungen kirchlicher Art bei den einzelnen Gemeindemitgliedern. Vermutlich waren sie von allen Kirchspielen gefordert und auch einmal eingereicht worden. Ihre Verbindung mit den Seelenregistern legt die Vermutung nahe, daß beide - durch die Vakanz des visitierenden Superintendenten bedingt - eine Kirchenvisitation vertraten.

Wie schon bei den Seelenregistern von 1662 hat wahrscheinlich auch denen von 1675 eine Anleitung als helfende Leitlinie für die Durchführung des Hausbesuchs als Vorlage gedient. Der Burhaver Pastor M. Vollrath Bonhof schickt seinem sehr ausführlich gehaltenen Anschreiben 11 Fragstücke voraus, die sich in ihren Hauptbestandteilen von den 13 Punkten der 1662 gegebenen Anleitung und den 1690 von Alardus verfaßten Haus-Visitations-Artikeln kaum unterscheiden. Ihre Schwerpunkte umfassen die eigentlichen Personenstandsaufl-

zeichnungen aller Hausinsassen nebst Alter, den Abendmahlsbesuch und Kirchgang, den Schulbesuch, das Zusammenleben in Familie und Nachbarschaft und die mit dem im Hause geübten Christentum in Andacht und Gebet zusammenhängenden Fragen. Ob die von Bonhof vermerkten Fragen im Befehl standen und damit für alle verbindlich waren oder ob sie eine für sich selbst gegebene Richtlinie bedeuten, kann nicht mit Sicherheit entschieden werden, da seine letzte Frage, „was sie freywillig zu einer schlaguhr und steinstraßen so nechstens geben wollen“, nur örtliche Bedeutung haben konnte.

Die für den Genealogen interessanten Angaben zu den einzelnen Personen sind, wie fast immer in jener für Einheitlichkeit wenig empfänglichen Zeit, sehr verschieden gehandhabt. Bei 16 Gemeinden finden sich Altersangaben, darunter in drei Fällen nur die der Kinder. Volle Namen aller Familienmitglieder führt nur Hinricus Gerkenius in Atens auf. Bei den Frauen fehlt durchgehend der Geburtsname. Der Westersteder Pastor M. Hinrich Brökelmann gibt nur die Namen der Familienvorstände an und erwähnt Kinder und Gesinde zahlenmäßig; bei dem Seelsorger der größten Gemeinde verständlich, die das Doppelte der Durchschnittsgröße jener 25 Kirchspiele von 1046 Einwohnern noch überstieg.

Die Register sind zu 80% nach Bauerschaften geordnet und enthalten in der Mehrzahl auch Angaben über die soziale Stellung (Hausmann, Köter, Brinksitzer und Häusling). Berufsangaben kommen verhältnismäßig selten vor.

Bei den eigentlichen kirchlichen Angaben zeigt sich ein ähnlicher Unterschied wie 1662. Etwa ein Viertel bis ein Drittel der Pastoren notiert bei den einzelnen Personen Kirchen- und Abendmahlsbesuch, Lesen, Beten und Schulbesuch, wobei gelegentlich wie in Abbehausen zwischen beten, etwas beten, lernt beten und schlecht beten fein unterschieden wird. Die Mehrzahl der Berichte beschränkt sich allerdings auf ein Gesamturteil der Gemeinde und führt die schwierigen Fälle in Zusatzschreiben bei den Gravamina und Personae Scandalosae auf. Nur vereinzelt finden sich Angaben über familiäre Verhältnisse und Gebrechen einzelner Pfarrkinder.

Wenn auch unterschiedlich, so bieten im ganzen gesehen diese zum gleichen Zeitpunkt (Frühjahr 1675) aufgestellten Seelenregister, besonders für die Kirchspiele der Wesermarsch, für die sie fast vollständig vorliegen, wertvolle genealogische Hinweise und Ergänzungen und ermöglichen darüber hinaus soziologische und bevölkerungsstrukturelle Aufschlüsse für die einzelnen Dörfer, Kirchspiele und eine ganze Landschaft.

1681 gehört Edewecht mit seinem hier seit fünf Jahren amtierenden Prediger zu den ersten Gemeinden, die unter Michaelis wieder visitiert werden. Ein

umfangreiches Protokoll von 15 Seiten deutet darauf hin, daß in der 25jährigen Visitationspause viele Fälle einer klärenden und straffenden Hand bedurften. So mußte Hermann Greverus (Edewechter Amtszeit 1676-1727), Sohn des vorigen Pastoren, in dem Abschied neben mancherlei Hinweisen, wie die namentliche Nennung der Gevattern, die Führung von Proklamationsregistern und den wöchentlichen Schulbesuch betreffend, die betonte Anweisung hinnehmen: „Vor allem hatt der Pastor dafür zu sorgen, daß alle Vierteljahr durch das gantze Kirchspiel die Hausvisitatio verrichtet und dahin, geschehen werde, daß in allen Häusern der Kleine Catechismuls Lutheri vorhanden, undt darauß daß Hausgesinde mit Fleiß examiniret und respective informiret werde, wobey Er sich wegen der Gebeth und Gesangbücher erkundigen wirdt.“<sup>(27)</sup> Sicherlich eine übertrieben strenge und auch anderswo kaum so durchgeführte Anordnung, deren Überspitzung wohl nur aus der Zeitlage und der Tatsache des hiesigen Ortes bisher kaum gepflegten Hausbesuchs zu verstehen ist.

Auch die Edewechter Visitation von 1688 zeitigt noch keine Fortschritte in Richtung der Hausseelsorge und damit der möglichen Anlage eines Seelenregisters, wenn der Generalsuperintendent im Abschied vermerkt: „Man wird auch vernehmen müßen, daß die vorhin übliche visitatio domestica an vielen ohrten in Abgang geraten; so wird gleichfalß dem Pastori loci kraft dieses injungiret (auferlegt), daß er selbige nach wie vor jährlich ... (unleserlich) wieder verrichten solle.“<sup>(28)</sup> Außer den bereits 1681 gemachten Auflagen hinsichtlich der Kirchenbuchführung wird ein Communicantenregister und je ein gesondertes Buch der „copulirten Eheleut“ und der Verstorbenen gefordert, das aber erst 1706, also 18 Jahre später angelegt wird. Das erste Edewechter Kirchenbuch enthält zusammengefaßt die Aufzeichnungen der Taufen, Eheschließungen und Sterbefälle und umfaßt die Jahre 1636-1705.

Inzwischen hatte der sehr rührige Generalsuperintendent D. Nicolaus Alardus (1686-1699) durch die Herausgabe des ersten oldenburgischen Gesangbuches (1690), einer bis 1798 in Gebrauch befindlichen Katechismuslehre von 1689 und vor allem des Handbuches für Prediger, dem er ein besonderes Kapitel, die „Hauß-Visitations-Artikel“, einfügt, sich dieser Frage angenommen.<sup>(29)</sup> In nunmehr 20 Fragen soll das Christentum des einzelnen erkundet werden. Eigentümlicherweise wird die Anfertigung eines Seelenregisters noch nicht verlangt, obgleich außer denen von 1662 und 1675 solche aus einzelnen Gemeinden vorlagen. Auch die Vismarschen und von Cadovius nur geringfügig geänderten Visitationsartikel werden von Alardus neu entworfen. Mit kaum nennenswerten Änderungen erscheinen dieselben in der Neufassung von 1733 unter Bezug auf die Oldenburger Kirchenordnung von 1725.<sup>(30)</sup>

Zur Zeit des Generalsuperintendenten Krahe (1701-1709) ergeht eine neue Ver-

ordnung, daß die Hausvisitation alle Jahr wenigstens einmal stattfinden soll, wobei man bei kleineren Gemeinden nach Möglichkeit auf eine zweimalige Durchführung hofft.<sup>(31)</sup> Auch dieser erneute Hinweis deutet darauf hin, daß sich der Hausbesuch trotz der im Handbuch verlangten und festgelegten Handhabung als ständige Form seelsorgerischer Tätigkeit noch nicht allgemein durchgesetzt hatte.

Offenbar war man bemüht, die bei den bisherigen Hausbesuchen erkannten Mängel zu beseitigen, indem man zur „Aufnahme und Wachstum des Christenthums“ forderte, daß ein jeder Hausmann, Köter und Brinkbesitzer Bibel, Catechismus und Gesangbuch im Hause habe.<sup>(32)</sup> Da man diese Bücher bisher nur wenig angetroffen hatte, so wurde allen Predigern die pflichtmäßige Anfertigung und Eingabe einer Liste aller derjenigen Hausväter aufgetragen, die damit noch nicht versehen waren und dieselben sich nicht anschaffen konnten. Gleichzeitig sollten von den Predigern Vorschläge gemacht werden, wie man „am füglichsten zu den diesfälligen Kosten gelangen könne“. Damit bahnte sich eine sachliche Verlagerung an, wie sie bei der Fixierung in den späteren Seelenregistern in zunehmendem Maße deutlich wird, indem der Pfarrer fast nur noch das Vorhandensein der christlichen Grund- und Erbauungsbücher notiert.

Für Edewecht selbst zeitigt diese Entwicklung in der wiederum nach einem Zeitraum von 22 Jahren am 15.9.1710 durchgeführten Visitation keinen nennenswerten Niederschlag.<sup>(33)</sup> In dem sehr umfangreichen Protokoll von 39 Seiten stehen örtlich bedingte Fragen finanzieller, wirtschaftlicher, kirchenbaulicher und schulischer Art im Vordergrund. Der Hausbesuch wird erstmalig schlicht bestätigt, und zwar als nach den Artikeln durchgeführt.

## C Kirchenordnung von 1725

Eine entscheidende Neuordnung und Zusammenfassung bisheriger Einzelverfügungen hinsichtlich der Hausvisitation und dem bei ihr anzufertigenden Seelenregister brachte die von dem Generalsuperintendenten Büssing(1709-1732) veranlaßte Kirchenordnung von 1725, welche die anderthalb Jahrhunderte in Gebrauch befindliche Hamelmannsche Kirchenordnung ablöste.<sup>(34)</sup> Ein eigens der Hausvisitation gewidmetes Kapitel umschreibt dieselbe als „eine sorgfältige Nachfrage und Erkundigung um eines jeden Genossen Zustand in allen und jeden Häusern zu dem Ende angestellet, daß ein Seelsorger seine Zuhörer in- und auswendig kennen lerne, und wissen möge, wie weit ein jeder in seinem Christenthum kommen, sowol in Erkänntniß der nötigen Glaubens- Articuln, als in der Übung der wahren Gottseligkeit“.<sup>(35)</sup> Wie schon 1704 gefor-

dert und erwartet, soll sie entsprechend der Gemeindegröße ein-oder zweimal im Jahre vorgenommen werden. Sie ist rechtzeitig von der Kanzel abzukündigen, damit alle Hausgenossen bei dem Hausbesuch des Predigers anwesend sind, andernfalls ist sie bei Abwesenden nachzuholen. Wer sich ihr bewußt zu entziehen versucht, soll bei der nächsten Kirchenvisitation zur Rechenschaft gezogen, eventuell bestraft und zu keiner „Gevatterschaft oder anderen christlichen Ehrenwerken“ zugelassen werden. Um sie aber sonst in keiner Weise zu erschweren, durften außer den üblichen Kirchenfuhren zur Beförderung des Geistlichen niemandem irgendwelche Kosten entstehen.

Die hier im Vordergrund stehende Frage eines Seelenregisters wird - wie eingangs dieser Ausführungen bereits angeführt - im § 6 genauer umschrieben. Nach Dörfern und innerhalb derselben nach Häusern und Feuerstätten geordnet sind die Namen aller Eingepfarrten zu verzeichnen, damit der Pastor über Veränderungen durch Geburten, Todesfälle und Heiraten ehemaliger Familienmitglieder Bescheid weiß, um eben möglichst alle mit seinem Besuch zu erfassen. Nach der hier gemachten Auflage sind keine Vermerke über Beobachtungen und das Vorhandensein christlicher Bücher verlangt, werden aber gelegentlich von einzelnen Geistlichen nach eigenem Ermessen hinzugefügt. Der bisher oft in Seelenregistern notierte Abendmahlsbesuch wird sinngemäß dem ebenfalls zu führenden Communicantenregister übertragen, während in einem sogenannten schwarzen Register „die ärgerlichen Sünder nach der Ordnung der heiligen zehen Gebote“ zu verzeichnen sind.<sup>(36)</sup> Alle drei Register oder ein entsprechender Auszug unterlagen der Kirchenvisitation, d. h. mußten vorgezeigt werden können, und waren somit fest in das sich zunehmend verfeinernde Schema kirchlichen Schreibwesens eingefügt.

Eine Neuformung der dann fast ein Jahrhundert geltenden Visitationsfragen an den Prediger, die Juraten, den Ausschuß der Gemeinde, Küster und Schulmeister erfolgt erst einige Jahre später im Jahre 1733.<sup>(37)</sup> Tauf-, Beicht-, Copulations-, Sterberegister und Testamentsprotokolle sind feste Bestandteile pastoraler Buchführung geworden, während den Juraten die Anfertigung der Stuhl- und Grabstellenregister obliegt. Nach Patrimonialbuch und Inventarium werden sowohl der Pastor als auch die Juraten gefragt.

Wie schon unter Schlüter, Vismar und Cadovius hat der Geistliche unter Membris 13/1 die Frage zu beantworten: „Ob der Pastor auch alle Jahre nach Möglichkeit Visitationem Domesticam halte; und was er alsdann die Leute frage?“<sup>(38)</sup> Diese Frage war alt, hatte aber bisher durchaus nicht immer verpflichtende Wirklichkeit gewonnen. Neu trat die an den Beamten und Ausschuß der Gemeinde zu stellende Frage hinzu: „Ob auch vom Pastor die Haus-Visitation jedes Jahr, oder wie oft, gehalten werde?“<sup>(39)</sup> Diese Kontrollfunktion über einen



Teil pfarramtlicher Seelsorge verlieh der obrigkeitlichen Forderung nach einem Hausbesuch zweifellos mehr Nachdruck, führte aber nicht selten zu Konfliktsituationen, wie aus den Visitationsprotokollen ersichtlich.

Die Kirchenordnung von 1725 und die ihr zuzuordnenden Visitationsfragen behielten bis auf unbedeutende Änderungen bis zum Regulativ für die General-Kirchen-Visitation von 1845 ihre Gültigkeit, d. h. praktisch bis zum Ausgang der consistorialen Kirche, da die letzten Visitationen nach dieser Ordnung 1844 stattfanden. Somit blieb die auf strenge Kirchengzucht haltende und durch ein ausgeklügeltes Fragesystem weit bis ins Privatleben eindringende Ordnung auch über die Aufklärung und Revolutionsjahre hinaus in Geltung. Nur eine entsprechend großzügige Handhabung konnte gewisse unbillige und unzeitgemäße Härten mildern.

Doch zurück zur Gemeinde Edewecht. Unmittelbar nach seinem Amtsantritt wird der allerdings schon seit 1724 seinem kranken Vater in Edewecht adjungierte Gerhard Greverus(1727-1734) visitiert. Das Protokoll enthält jedoch keine Beantwortung der Visitationsartikel, was aus der gerade erfolgten Amtsübernahme zu erklären ist. 1733 bekennt er, „daß die Hausvisitation nach Möglichkeit und nach den vorgeschriebenen Fragen geschehen“, und der Ausschuß der Gemeinde bestätigt sie, „obschon nicht precise ... (unleserlich) alle Jahr zu Ende kömbt.“<sup>(40)</sup> Ein Seelenregister wird nicht erwähnt und im Abschied auch nicht gefordert.

1736, 1739 und 1742 wird Pastor Otto Friedrich Grünenberg(1735-1745 in Edewecht) von Ibbeken visitiert.<sup>(41,42)</sup> Seinen Angaben nach hat er keinen Hausbesuch in allen Häusern gehalten, jedoch gelegentlich, insoweit ihm die anderen Amtsgeschäfte Zeit gelassen hätten, „gedenke aber künftigen Herbst und Winter, wenn die Leute, jetzo ihrer Arbeit außerhalb Landes gegangen, zurückkommen, diese Arbeit unter Gottes Segen zu continuiren“.<sup>(43)</sup>

Auf die hier gemeinten Holland- oder Frieslandgänger wird noch bei der Aufschlüsselung einzugehen sein. Trotz der Verneinung der gestellten Frage wird von dem Ausschuß der Gemeinde bestätigt, daß die Hausvisitation schon mehr als einmal gehalten sei. Auch hier wird kein Seelenregister genannt.

Die meisten Visitationen, nämlich 14, und damit fast soviel wie alle seine Vorgänger zusammen, erlebte Pastor Henrich Anton Frisius während seiner 44 Jahre(1745-1789) währenden Seelsorgertätigkeit in Edewecht. Sie erfolgten in fast regelmäßigem Abstand von drei Jahren. Gemäß seinen eigenen Antworten auf die Frage nach dem Hausbesuch hat er denselben nie durchgehend gehalten, weil er im Frühjahr durch die Arbeit mit den Konfirmanden verhindert sei und

in anderen Jahreszeiten die Leute nicht zu Hause anzutreffen seien, sondern arbeiten müßten. Eigentümlicherweise bejaht der Gemeindeauschuß bei sechs Visitationen die an ihn gerichtete Kontrollfrage. Ob man seinem Seelenhirten Ungelegenheiten bei den Visitatoren ersparen wollte? Vielleicht aber war man mit der weniger eifrigen Durchführung der Befragung im eigenen Hause durchaus einverstanden und nahm den gelegentlich stattgefundenen Hausbesuch für eine durchgehende Hausvisitation. Wer will nachträglich schon die Grenzen einer gewissen Bauernschläue bestimmen? Ein Seelenregister könnte unter Frisius“ Amtszeit bei der Sachlage kaum entstanden sein.

## **D Consistorial-Circular von 1792**

Ein Rückblick auf den bisher, d. h. bis 1790 betrachteten Zeitraum zeigt eine auffallend gleichmäßige zeitliche Streuung der heute noch vorliegenden Seelenregister der altoldenburgischen Gemeinden. Von 1680-1790 werden pro Jahrzehnt durchschnittlich zwei verzeichnet, wobei die vier nicht überschritten wird. Für den Zeitraum von 1790-1800 können in den Archiven der Kirchengemeinden mindestens über 12 Seelenregister nachgewiesen werden, eine Zahl, die auch in den nächsten 50 Jahren nicht wieder erreicht wird. Nach 1800 liegt der Durchschnitt doppelt so hoch und erreicht von 1820-1830 noch einmal eine Höchstzahl von neun. Ab 1840 hört die Anfertigung von Seelenregistern fast ganz auf, wird aber in der veränderten Form von Familienregistern beibehalten, die teilweise über die Jahrhundertwende hinaus geführt und ergänzt werden.

In beiden Fällen liegt der Neubelebung eine obrigkeitliche Anordnung zugrunde. Im ersten Fall war es der Generalsuperintendent Esdras Mutzenbecher, dessen rastloser Tätigkeit besonders die Lehrerausbildung und der Ausbau der Landschulen zu danken ist, und der durch klare Forderungen dem Hausbesuch und der damit verbundenen Anfertigung eines Seelenregisters neuen Auftrieb verlieh. Auch andere Gebiete kirchlichen Lebens gerieten im Zuge jener unruhigen Zeit unter seiner Einflußnahme in Bewegung.

Die zwar noch kurze Visitationspraxis hatte ihm zweifellos Mängel in der Ordnung kirchlicher Buchführung vor Augen geführt, deren Abstellung er für unbedingt geboten hielt. So erkannte er bald, daß bei der Vielzahl der Gemeinden eine gewisse Einheitlichkeit schon der Übersicht wegen unumgänglich war; auch vom Standpunkt der Visitatoren aus. Das bedurfte bestimmter Voraussetzungen und Forderungen. So erging am 22.März 1792 ein Consistorialcircular, das dem Hausbesuch und Seelenregister die umfangreichsten Anordnungen widmet. Es heißt darin: „Ein jeder Prediger, der noch nicht volle 10 Jahr bey seiner Gemeinde gestanden hat, oder notorisch schwächlich oder ohnehin ganz

beschäftigt ist, soll im Laufe dieses oder doch des 1793. Jahres ein genaues Seelenregister von seiner Gemeinde nach einem gedruckten Schema durch den Hausbesuch sich verschaffen, dies in ein besonderes Buch eintragen, und beständig ordentlich und vollständig erhalten; so wie denn künftig ein jeder translocierter oder erst ins Amt kommender Prediger, wo nicht gleich in dem ersten, doch im zweitersten Jahr seines Dienstes einen solchen Hausbesuch halten soll.“<sup>(44)</sup> Neu ist die Forderung, die Veränderungen nachzutragen, was im Zusammenhang mit den laufenden Eintragungen in den Kirchenbüchern geschehen konnte. Offenbar sah Mutzenbecher die Hauptaufgabe des Hausbesuchs darin, daß sich der Geistliche nach seiner Amtsübernahme einen Überblick über seine Gemeinde verschaffte. Ein gedrucktes Schema diente der Einheitlichkeit. Doch scheint diese unmißverständliche Forderung nicht überall willige Täter gefunden zu haben, denn unter dem 21.8.1793 werden in einem Rundschreiben die zur Anfertigung dieses Seelenregisters verpflichteten Amtsbrüder noch einmal freundlich ersucht, dasselbe noch im Laufe dieses Jahres einzuschicken, da er sonst „vermöge seiner Pflicht in die unangenehme Notwendigkeit versetzt werde, die Zurückbleibenden dem Herzoglichen Consistorium am Ende des Jahres anzuzeigen“.<sup>(45)</sup>

In dem erstgenannten Circular haben wir auch den Grund für die Entstehung des hier vorliegenden Osterschepser Seelenregisters von 1793 zu sehen. Der Verfasser ist Pastor Thomas Zwerg (Edewechter Amtszeit 1790-1814), der von 1776-1790 Prediger in Golzwarden war und Ende August 1790 in Edewecht introduziert wurde.<sup>(46)</sup> Seine erste Eintragung findet sich im Taufbuch unter dem 5. September 1790. Ein Schriftvergleich mit den übrigen in der Kirchengemeinde Edewecht geführten Kirchenbüchern bestätigt Zwerg als Urheber, dessen Eintragungen sich durch besondere Gewissenhaftigkeit und Übersichtlichkeit auszeichnen. So vermerkt er in den Taufregistern nachträglich stets das Sterbedatum; für den Genealogen bei der häufigen Namensgleichheit verschiedener Personen und besonders der teilweise auch im Ammerland verbreiteten friesischen Namensführung eine wertvolle Hilfe, zumal erst eine Verordnung vom 28.8.1826 die endgültige Festlegung des Familiennamens bestimmte.<sup>(47)</sup> Die Überprüfung mehrerer Angaben des vorliegenden Seelenregisters mit den Eintragungen in den Kirchenbüchern ergab eine volle Übereinstimmung, so daß diese Urkunde auch in den Einzeldaten als besonders verlässliche Quelle für den Familienforscher angesehen werden kann. Pastor Zwerg vermerkt dazu selbst in den schriftlich von ihm zu beantwortenden Visitationsfragen unter Membr. 13/1 bei seiner ersten Edewechter Visitation am 19. Juli 1793: „Der Hausbesuch ist von mir in dem letzten Monathe des vorigen und dem ersten des iletzigen Jahrs gehalten worden. Außer der Aufnahme der Seelen Anzal habe ich mich nach dem Kirchen- und Schulbesuch, nach dem Abendmahlgehen, nach dem häuslichen Gottesdienst, nach den Büchern, die sie hierbey brau-

chen, nach der Einigkeit der Ehegatten, Aeltern und Kinder, nach dem Nahrungserwerb der Glieder meiner Gemeinde erkundigt und hierüber einen Ieden, was ihm nach den vorkommenden Umständen als Mensch und Christ obläge, angelegentlichst zu Gemüthe geführt.“<sup>(48)</sup> Zwerg wird sich bei der Anlage nach dem im Circular genannten Schema gerichtet haben, was allerdings in Ermangelung eines solchen nicht mehr nachgeprüft werden konnte. Die Durchführung zeigt die genaue, fast mustergültige Beachtung der in Cap. X § 6 der Oldenburger Kirchenordnung von 1725 gegebenen Anweisungen.<sup>(49)</sup> Vermerke eigentlich kirchlichen Charakters haben sich gegenüber den früheren Seelenregistern versachlicht und beziehen sich nur noch auf die vorhandenen geistlichen Bücher, da das ebenfalls bei einem Hausbesuch mitzuführende Communicantenregister schriftliche Bemerkungen über den Abendmahlsbesuch überflüssig machte.

Daß diese Hausvisitation in Edewecht selbst mit seinen Abteilungen Dorf, Sandberg und Vegesack wie auch in Jeddelloh und Westerscheps durchgeführt wurde, findet im Oldenburgischen Staatskalender von 1801 seine Bestätigung.<sup>(50)</sup> Dort wird unter einer Aufstellung der „Seelenzahl in verschiedenen Kirchspielen des Herzogthums Oldenburg“ auch eine solche von Edewecht mit dem Datum vom 31. Januar 1793 aufgeführt, und zwar unterteilt in „Eheleute, verwitwete Personen, Alte, Junge und Geschwister und Kinder vom 1. Jahr bis zur Confirmation«. Der nur für Osterscheps mögliche Vergleich zeigt, daß - bis auf geringfügige Abweichungen einiger Zahlen, die sich aus inzwischen eingetretenen Veränderungen durch Sterbefälle und Geburten erklären könnten - das vorliegende Register die Grundlage für die Aufstellung im Oldenburgischen Kalender war. Auch das hiergenannte Datum vom 31. Januar deckt sich mit der von Pastor Zwerg gemachten Aussage „und dem ersten (Monath) des jetzigen Jahres“.

Daß dieser durchgehende Hausbesuch und ein zugehöriges Seelenregister der einzige während seiner Edewechter Amtszeit bleibt, die er hier auch am 2. März 1815 nach einem längeren Krankenlager beschließt, liegt zweifellos nicht in der auf Genauigkeit und Ordnung in seiner kirchlichen Buchführung haltenden Pastor Zwerg, sondern ist in den „unruhigen Zeitereignissen“ zu suchen, wie er selbst schreibt.<sup>(51)</sup> 1795 waren es „Einquartierungen und Durchzüge fremder Kriegsvölker“, die sich bis 1801 durch preußisch-braunschweigische Truppen fortsetzten. 1806/7 erfolgt erneut eine zeitweilige Besetzung des Ammerlandes von Holland aus. 1809 sind es die eigenen Truppen, die ins Ammerland nach Edewecht und Zwischenahn zurückgenommen werden, um schließlich von 1811-1813 ganz unter französische Besatzung zu geraten.<sup>(52)</sup> So darf man dem Geistlichen sehr wohl glauben, daß er den Hausbesuch in den 1796, 1799, 1802, 1805, 1808, 1811 und 1814 gehaltenen Visitationen wegen „mancherley Vor-

fälle, insbesondere diejenigen, welche die Zeitläufte mit sich brachten seit 1793 nicht wieder hat halten können“.<sup>(53)</sup> So gewagt es ist, allein aufgrund der Visitationsprotokolle ein gesichertes Urteil zu gewinnen, darf man doch mit einiger Sicherheit feststellen, daß Pastor Zwerg mit seiner Gemeinde ein sehr herzliches Verhältnis verband, wie er es in Berichten und Gesuchen durch seine ganze Amtszeit bekundet

## **E Das Pastorale von 1820**

1820 erfährt die fast 100 Jahre in Gebrauch befindliche Kirchenordnung von 1725 in dem Pastorale - oder „Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beachten haben“ - eine der Zeitauffassung entsprechende Neuordnung im Hinblick auf die vielseitigen Aufgaben des Geistlichen, ohne jedoch die Kirchenordnung aufheben zu wollen.<sup>(54)</sup> In Bezug auf dieselbe wird dem Pastor die „verordnete Hausvisitation hinsichtlich des Hausfriedens, der Kinderzucht, den Fortschritten der Jugend, dem Betragen des Gesindes, der Andachtsübungen und Erbauungsbücher manche nützliche Bemerkung verschaffen können“.<sup>(55)</sup> „Schon wegen des Seelenregisters soll sie mehrmals, wenigstens alle drey Jahre gegen die Kirchenvisitation wiederholt werden, in größeren Gemeinden alle 5 Jahre.“ Sicherlich ist es dem Pastorale zu danken, als dessen Verfasser, obgleich ungenannt, der damalige Generalsuperintendent Hollmann gelten darf, daß in dem Jahrzehnt von 1820-1830 und darüber hinaus die in den Gemeinden entstehende Zahl der Seelenregister noch einmal auf mindestens neun beziehungsweise 15 bis 1838 ansteigt

Das trifft auch für die Gemeinde Edewecht zu, wenn auch noch nicht unter dem Nachfolger Pastor Zwergs, dem Pfarrer Johann Ludwig Christian Müller, der in seiner Edewechter Amtszeit von 1815-1832 an fünf Visitationen teilnahm.<sup>(56)</sup> Anfangs und auch wohl in späteren Jahren durch Kränklichkeit gehindert, vermerkt er die eigentlichen Gründe, die auch seinen Amtsbrüdern Hausbesuch und Erstellung eines Seelenregisters zu einer nicht unwesentlichen Belastung werden lassen. Mehrfach, besonders deutlich 1823, klagt er, daß eine jährlich angestellte Visitatio Domestica - er gebraucht wieder den bereits in Vergessenheit geratenen lateinischen Ausdruck früherer Jahre - einem Pfarrer wegen beträchtlicher Ausdehnung und Größe der Gemeinde und der laufend zunehmenden Amtsarbeiten schlechterdings unmöglich gemacht werde, obgleich auch ihm die Erfüllung dieser Aufgabe herzlicher Wunsch sei.<sup>(57)</sup> Das wird man verstehen, wenn man die beträchtliche Zunahme der Gemeindemitglieder während seiner Amtszeit berücksichtigt, die in 15 Jahren von etwa 2140 auf 2800, also um 660, stieg. Das bedeutete am Ende seines Wirkens gegenüber 1715 Seelen um 1793, also des vorliegenden Registers, eine Zunahme um über 1000

Personen, d. h. eine Steigerung von 63%.<sup>(58)</sup>

Ogleich das Pastorale eine der Zeit entsprechende neugeformte Richtlinie für die Amtsführung der Pastoren gesetzt hatte, werden schon bald zur Hausvisitation und vor allem dem ihr zugeordneten Seelenregister kritische Stimmen laut; dies allerdings nur seitens der in der Stadt Oldenburg amtierenden Geistlichen und im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in der Landeshauptstadt. Da hier alle mit dieser seelsorgerischen Aufgabe zusammenhängenden Fragen von den verschiedensten Seiten aufgerollt werden, darf diese Auseinandersetzung in der vorliegenden Untersuchung nicht fehlen, zumal es um die im Seelenregister latent ruhende Doppelfunktion geht.<sup>(59)</sup>

Den Anlaß zu einem von 1824-1829 währenden Schriftwechsel zwischen dem Consistorium und den im Stadtministerium zusammengefaßten Pastoren Roth, Ibbeken und Claussen bildete eine Eingabe des Pastoren Claussen, in der er um „Verhaltensbefehle in Ansehung der in der Kirchenordnung und im Pastorale vorgeschriebenen Hausvisitation“ bittet. Er hält es nicht für geraten, den Hausbesuch nur wegen der Aufnahme eines Seelenregisters anzustellen, da diese Aufgabe von der Obrigkeit schon länger anderen Personen aufgetragen wurde. Da dem Seelsorger die Veränderungen nicht alle bekannt würden, bliebe es ohnehin unzureichend. Wenn es aber um die Wahrnehmung der Einzelseelsorge ginge, dann dürfe er sie nicht allgemein anstellen, ohne in ein fremdes Amt einzugreifen, da in der Stadt jede Familie sich ihren Beichtvater selbst wählen könne, und er nicht einmal wisse, ob das schon geschehen sei und wen sie erwählt habe. Zudem sei der Hausbesuch 30 Jahre nicht in Oldenburg gehalten worden, und der Pastor müsse als unziemlicher und beschwerlicher Gast empfunden werden. Damit aber keine Willkür in der geistlichen Amtsführung einreißt, bittet er dringend um eine Revision der antiquierten Kirchenordnung von 1725, wendet sich vor allem gegen Zwangs- und Pflichtbesuche und damit besonders gegen die bisher übliche Aufstellung eines lückenlosen Seelenregisters durch den Geistlichen.

Seine um eine Stellungnahme gebetenen Kollegen Roth und Ibbeken pflichten ihm bei und ergänzen seine Ausführungen dahin, daß es sich bei der Hausvisitation um einen Gegenstand handele, „der lange zweifelhaft war, - und der, seiner Form nach ihnen durchaus unpassend und unthunlich erscheine,“ obgleich sie die Zweckmäßigkeit bei ihrer Anordnung und in kleinen Gemeinden nicht in Frage stellen. Schon wegen der Größe der Einwohnerzahl glauben sie dieselbe in fünf Jahren, dem vorgeschriebenen Zeitraum, nach dem sie zu wiederholen ist, kaum durchführen zu können. Die damals üblichen Neujahrsbesuche werden für angebrachter gehalten, „als jenes Wandern von Haus zu Haus, welches den Gemeindegliedern gleich lästig, letzteren oft höchst unwill-

kommen, bei manchen dem beabsichtigten Zweck geradezu entgegenwirke, bey Vielen denselben gar nicht, bey dem größten Teil nur sehr unvollkommen erreichen lassen dürfte.“ Ihre Stellungnahme entbehrt nicht eines feinen Spotts, wenn sie feststellen, daß sie bisher auf ihre verneinte Visitationsfrage und beigefügte Begründung erwartet hätten, „daß ihre erleuchteten Oberen solche würdigen und ihnen statt als Antiquirten, ein Zeitgemäßes aufgeben würden.“ Trotzdem sehen auch sie im häuslichen Besuch das sicherste und zweckmäßigste Mittel zur rechten Seelsorge, sträuben sich aber gegen den formellen Hausbesuch und die Anlage eines vollständigen Seelenregisters, da sie ohnehin im Jahre in 200 Häuser kämen.

Diese Auffassung konnte trotz einleuchtender Begründungen vom Consistorium, besonders dem Verfasser des Pastoral, dem Generalsuperintendenten, nicht unwidersprochen bleiben. Er betont, - wie es im Grunde nie die eigentliche Aufgabe des Seelenregisters gewesen war - daß der Zweck der Hausvisitation nicht die Ausmittelung der Kopfzahl sei, da diese die civilen Behörden besorgten, „sondern daß die Prediger die Gemeindeglieder kennen lernen, um zu erfassen, wo für die specielle Seelsorge etwas zu thun sey.“ Auch in der Stadt Oldenburg sei jeder der Pastoren trotz der freien Wahl des Beichtvaters Seelsorger der ganzen Gemeinde. Ob die Aufgabe angenehm sei oder nicht, bliebe unwesentlich, denn es käme dabei nicht auf Erbauung an, sondern darauf, „bey Einzelnen für das Amt zu wirken.“ Die Neujahrsbesuche seien am wenigsten geeignet, den allgemeinen Hausbesuch zu ersetzen, da er gerade am wenigsten in die Häuser führe, wo der „Besuch des Geistlichen am nothwendigsten seyn möchte.“ Da sich die Hausvisitation auch zeitlich durchführen lasse, wie Hollmann dem seit 1808 in Oldenburg amtierenden Hauptpastor Roth vorrechnete, bestand das Consistorium darauf, daß die Pfarrer der Stadt Oldenburg trotz der besonders gelagerten Verhältnisse von dem zu ihrem Amt gehörenden Hausbesuch nicht entbunden seien, wobei die Gebietsaufteilung ihnen überlassen bliebe.

Doch gibt sich das Stadtministerium mit dieser Anordnung kaum zufrieden und legt in einer erneuten Eingabe nunmehr das Schwergewicht auf ein beigefügtes, gedrucktes Schema, das sie vor der Hausvisitation den Familienvätern zur eigenen oder hilfswaisen Ausfüllung durch verständige Gemeindeglieder übergeben wollen. Diese sollen die allgemeinen, sich auf den Personenstand beziehenden Angaben erledigen, damit der Seelsorger den so vorbereiteten Bogen nur noch durch seine dem geistlichen Bereich angehörenden Bemerkungen zu ergänzen braucht. Damit das Seelenregister laufend vollständig und richtig bleibt, soll es durch die Eintragungen aus den Kirchenbüchern ständig ergänzt werden und durch Anzeigen über Um- und Zuzüge seitens der Polizei voll glaubwürdig bleiben.

Eigentümlicherweise zeigt sich das Consistorium erst 1828 einverstanden und ist auch bereit, die Druckkosten zu tragen, allerdings unter der Bedingung, daß die Listen nicht im Namen des Consistoriums, sondern des Stadtministeriums erlassen werden, und alle geistlichen Fragen entfallen. Diese seien nur der vorsichtigen, mündlichen Nachfrage des Predigers vorbehalten. Ausdrücklich wird auf die Aufnahme der weltlichen Angaben auch bei Katholiken und Juden hingewiesen, da den Predigern die Eintragung jener in die Geburts-, Heirats- und Sterbelisten obliege.

In Ermangelung einer consistorialen Entscheidung auf die am 13.4.1825 gemachte Eingabe der Oldenburger Pfarrer fand kein Hausbesuch statt, bis 1829 beim eben zur Regierung gelangten Großherzog Paul Friedrich August aufgrund der Visitationsberichte die frühere Anfrage des Stadtministeriums auftauchte. Ihre Erledigung durch Hollmann wurde angeordnet und eine Stellungnahme des Stadtministeriums erbeten.

Das Stadtministerium berief sich in seinem Bericht darauf, „daß ihm eine bestimmte Aufgabe den Hausbesuch betreffend - falls dieser ein Mehreres als die Aufnahme eines Seelenregisters (wozu es eines Geistlichen nicht bedarf) bezwecken soll - noch immer nicht erteilt sey.“ Es bitte aber, die „für die Zwecke der Kirche so nötige Hausvisitation nicht bloß zur Aufnahme eines Seelenregisters zu verlangen.“ Vor allem lag ihm an genaueren Bestimmungen über die verlangte Vorsicht bei der Erfragung und an einer Autorisation durch das Consistorium. Sie habe jedoch wegen der Erkrankung des Compastors Claussen, der den Anfang hätte machen müssen, nicht gehalten werden können.

Das Consistorium verneint dagegen, daß der Hausbesuch besonderer Autorisation bedürfe, und ordnet an, die zum Amt des Geistlichen gehörende Hausvisitation nach den gegebenen Vorschriften nunmehr ungesäumt vorzunehmen. In seinem Bericht an den Großherzog betont Hollmann in Bezug auf das Seelenregister, daß diese Anordnung „nicht von einem Individuum, sondern von der Kirche selbst erginge, welche hier in spiritualibus ungefähr dasselbe thäte, was der Staat in temporalibus thue, wenn er eine Angabe der Kopffzahl, des Vermögens, Einkommens ... von seinen Bürgern fordere.“ Die eigentlich kirchlichen Fragen aber möchte er nicht durch Vorschriften reglementiert wissen, sondern der Pastoralklugheit überlassen.

Die vom Großherzog gefällte Entscheidung war auf Vermittlung eingestellt, indem sie den Gedankengängen beider Seiten zustimmte. Zwar wurde dem Consistorium bestätigt, daß die „in Beziehung auf die vorzunehmende Hausvisitation gegebene Anleitung ganz angemessen sei, man sich aber auch bey dieser Gelegenheit davon überzeugt habe, daß die Revision der Kirchen Ord-



nung und die zeitgemäße Redaction derselben ein wesentliches Bedürfnis sey, auf dessen Abhelfung möglichst bald Bedacht genommen werden müsse.“ Dies geschah jedoch erst im Regulativ von 1844/45, dem bis zur Einführung einer synodalen Kirchenverfassung kaum noch eine Wirksamkeit beschieden war.

Man wird kaum fehlgehen, wenn man außer den logisch einleuchtenden Überlegungen auch persönliche Gründe bei den Stadtoldenburger Pastoren vermutet. Sie fühlten sich bei der Aufstellung eines Seelenregisters von ihrem Amt her einfach unterbewertet. Zweifellos werden sie in manchen Häusern auch zu spüren bekommen haben, daß man die Hausvisitation nicht immer als seelsorgerische Hilfe auffaßte, sondern sie als eine Art Bevormundung empfand, wenn auch wohl erst in Einzelfällen. Zum anderen aber waren die seit 1789 wirkenden geistigen Strömungen und Bestrebungen nach freiheitlicher Mitwirkung auch an der Kirchenverwaltung nicht spurlos vorübergegangen und man empfand die bisher übliche Festlegung einer seelsorgerischen Tätigkeit als einengend und drückend.

In sehr feiner und kennzeichnender Weise brachten den sich langsam abzeichnenden Wandel der damalige Canzlei-Assessor Fr. W. A. Römer zum Ausdruck. Seine Stellungnahme vom 13.1.1825 mag deshalb im Wortlaut folgen: „Noch schwieriger dürfte es seyn, die Ausführung des Gesetzes mit unseren jetzigen Sitten und kirchlichen Gewohnheiten zu vereinigen. Gewiß ist wohl seit sehr langer Zeit im hiesigen Lande die Hausvisitation in keiner Gemeinde in der vorgeschriebenen Weise vorgenommen. Daß diese, sehr zweckmäßige, kirchliche Einrichtung beynahe ganz abgekommen oder wenigstens bey ihrer Anwendung der ursprüngliche Zweck aus den Augen gelassen ist, kann man nur bedauern, so wie es überhaupt zu beklagen ist, daß die protestantische Kirche einen großen Theil der Anstalten, welche ihren Einfluß auf die Gemeinde Mitglieder sichern sollten und welche zur Erhaltung des kirchlichen Bandes dienten, selbst nach und nach aufgegeben und die Gemeinde derselben entwöhnt hat. Allein derartige Einrichtungen wieder ins Leben zu rufen, wenn man sie einmal hat untergehen lassen, ist beynahe unmöglich. Schwerlich wird es daher dem Consistorium gelingen, der Hausvisitation ihre vorige Wirksamkeit, selbst in den Gemeinden wiederzugeben, denen tüchtige Seelsorger vorstehen. Deshalb soll man aber noch nicht das ganze Institut aufgeben.“ - Zweifellos ein nachdenklich stimmender und in Bezug auf unsere Zeit nicht unaktueller Beitrag.

Trotz gewisser Längen durch mehrfache Zitate schien es dem Verfasser notwendig, an diesem Schriftwechsel deutlich werden zu lassen, welche Probleme und Kämpfe ein uns nicht sonderlich bedeutsam scheinendes Register mit dem ihm zugehörigen Hausbesuch in jener Zeit ausgelöst hat.

Nach einjähriger Vakanz wird Anton Wilhelm Rüther(1833-1842 in Edewecht) zum Pfarrer in Edewecht ernannt, der im folgenden Jahr die Hausvisitation durchführt, was im Visitationsprotokoll von den Kirchenältesten bestätigt wird.<sup>(60)</sup> Bei seiner zweiten Visitation(1839) berichtet er, daß er die Leute nach der Anzahl der Familie, dem Schulbesuch ihrer Kinder, ob sie Bibel und Gesangbuch besäßen und welche Erbauungsbücher, und daß er das dabei aufgenommene Protokoll vorlegen werde.<sup>(60)</sup> Vermutlich ist Rüther dem schon von Zwerg verwandten Schema gefolgt, denn man darf annehmen, daß ihm das vorliegende Register von 1793 bekannt war oder sich noch bei der Kirchengemeinde befand.

Dieses Seelenregister von 1834 ist somit, wie aus dieser Untersuchung hervorgeht, das zweite je in Edewecht angefertigte, das auch Koch 1929 anführt und das ebenfalls in der anfangs schon erwähnten Umfrage des damaligen Reichsministers des Innern von 1936 aufgenommen wurde.<sup>(61)</sup> In den Archivalien der Kirchengemeinde Edewecht nach dem Stande vom 1. 3.1964 ist es nicht mehr zu finden.<sup>(62)</sup>

## **F Das Regulativ von 1845**

1845 ergeht das Regulativ für die General-Kirchen-Visitationen, das aber schon den Visitationsprotokollen von 1844 in handschriftlicher Form vorgeschaltet wurde.<sup>(63)</sup> Es ist die letzte obrigkeitliche Verordnung der consistorialen Kirche(1573-1853), die neben einer verkürzten Neufassung der Kirchenvisitationsartikel unter den vorzulegenden Unterlagen kirchlicher Buchführung ein „aus dem Hausbesuch formiertes Seelenregister“ verlangt. Es treten keine neuen Gesichtspunkte hinzu. Fast etwas zaghaft stellt man dem Geistlichen die Frage, „wie er es mit der Hausvisitation in Beziehung auf das Consistorialcircular vom 22.3.1792 halte?“. Man beschränkte sich also, auf die von Mutzenbecher vor 53 Jahren gegebenen Richtlinien hinzuweisen. Offenbar war man sich nicht ganz sicher, ob man den Geistlichen bei der durch das starke Anwachsen der Gemeinden bedingten Zunahme der Amtshandlungen und der sich laufend vermehrenden Anforderungen an die pfarramtliche Buchführung mit dieser Aufgabe weiterhin belasten dürfe. In der Praxis hat sich dies Regulativ kaum noch auswirken können, da die letzten Visitationen des Consistoriums 1846 stattfanden. Das letzte, ausdrücklich als solches angelegte Seelenregister, das bis heute bekannt ist, trägt die Jahreszahl 1846.

Auch der Edewechter Pastor Heinrich Christian Roth(1843-1867) bekundet 1844, daß es ihm an Zeit gefehlt habe, die Hausvisitation anzustellen.<sup>(64)</sup>

Damit ist die Geschichte der Seelenregister abgeschlossen. Dies um so mehr,

als sich inzwischen eine neue Art der Erfassung der Pfarrmitglieder herausgebildet und sich offenbar als praktischer für die Übersicht bei den einzelnen Familien herausgestellt hatte. Das waren die Familienregister, von denen vereinzelt einige schon um 1820 auftauchen. Die vorliegenden Verfügungen der Kirchenbehörde lassen keine Anordnung zu ihrer Einführung erkennen. Man muß sie demnach der Privatinitiative einzelner Pfarrer zuschreiben. Erstmals 1868 erscheint in einer Bekanntmachung des Oberkirchenrats, die Ordnung der Pfarr-Registraturen betreffend, die Verbindung: Seelen(Familien) Register.<sup>(65)</sup> 1870 entschließt man sich seitens der Behörde, die Anlage und Fortführung von Familienregistern „dringend zu empfehlen, nachdem man auf eine diesbezügliche Bitte der Kreissynode Delmenhorst durch eine Umfrage festgestellt hatte, daß in 35 Gemeinden Familienregister vorhanden waren, in 18 dieselben wohl bestanden, aber nicht bis auf die Gegenwart fortgeführt wurden, während sie in 32 Gemeinden ganz fehlten.“<sup>(66)</sup> Wegen der damit verbundenen großen Mühewaltung wird von einer allgemeinen Einführung abgesehen, jedoch die Fortführung der vorhandenen wie auch der unvollständigen Register angeordnet. Als Hilfe einer Neuanlage wird ein Formular beigelegt, das in folgende vier Spalten aufgeteilt ist: a) Namen, b) Daten der Geburt, Taufe und Konfirmation, c) Geburtsort, Heirat, Beziehungshinweise und d) Sterbedatum. Für jede Familie und jede neugegründete Familie wird eine Folioseite angelegt. Ein alphabetisches Register ermöglicht ein leichteres Auffinden einer gesuchten Familie. Bei jeder Person werden die Seitenzahlen vermerkt, wo von Fall zu Fall Angaben über Geburt, spätere Heirat oder bei Witwen ihre erste Ehe zu finden sind. Familienfremde Hausgenossen werden anhangsweise notiert, während Dienstboten nicht aufzuführen sind, um dem Register auf diese Weise seinen Charakter als Familienregister im Gegensatz zum Seelenregister zu wahren.“ Zweifellos entsprach diese Form der kirchlichen Erfassung der Gemeindeglieder mehr den Erfordernissen, zumal die Seelenregister kaum eine laufende Fortführung gestatteten und diese auch wenig angewandt wurde. Die Familienregister werden teilweise bis weit nach der Jahrhundertwende - gelegentlich bis 1950 - fortgeführt und konnten auch für außerkirchliche Zwecke, wie den immer häufiger verlangten Bescheinigungen, als wertvolle Hilfe dienen.

## **Die außerkirchliche Verwendung der Seelenregister**

Es wären noch einige Bemerkungen über die außerkirchliche Verwendung der Seelenregister anzufügen. Ohne Frage wurde seitens der weltlichen Verwaltungsorgane auf das ihren Bedürfnissen so außerordentlich entgegenkommende Seelenregister gerne zurückgegriffen. Auch die consistoriale Kirche selbst und ihre Amtsträger wirkten oft als der verlängerte Arm der weltlichen Macht. War doch der Geistliche durch die Führung der Kirchenbücher mit ihnen das ganze

Leben begleitenden Personenstandsaufzeichnungen und dem ständigen persönlichen Kontakt am besten in der Lage, vollständige und verlässliche Auskunft über alle Einwohner, eben aller Steuerpflichtigen, zu geben. Die von dem Generalsuperintendenten Hollmann 1825 getroffene Feststellung, daß die durch die Kirchspiels-Bauervögte ermittelte Kopfzahl fast nie das Wahre und Richtige erbringe und die Civilobrigkeit deshalb gern die genaueren Angaben der Prediger aus ihren Seelenregistern benutze, darf in erhöhtem Maße für frühere Zeiten als wahrscheinlich angenommen werden.<sup>(67)</sup>

So wird bereits 1678 den Geistlichen der Grafschaft Delmenhorst zur Aufstellung von Kopf-, Vieh- und Zinsschatz-Anschläge der Befehl erteilt, ein Verzeichnis der Eingepfarrten aufzustellen, das manche Quellenangaben auch als Seelenregister führen.<sup>(68)</sup> Zwar wurde zunächst dem Vogt die Aufgabe zuteil, von „allen Menschen und Vieh seiner Vogtei ein richtiges Verzeichnis zu machen und dem Kriegscommandanten einzugeben“, doch blieb die praktische Durchführung letzten Endes bei dem Pfarrer, wenn ergänzend dazu die Bestimmung ergeht, „damit aller Unterschleif verhütet wird, soll jeder Priester auf dem Lande eine richtige Designation (Aufstellung) von seinen Kirchspielsleuten und was sie für Vieh haben, machen und das an den Kriegscommandanten und die Vögte, die es einfordern sollen, übergeben“.<sup>(69)</sup> Daß der Ortsgeistliche zur Erleichterung seiner Arbeit auf ein vorhandenes Seelenregister zurückgriff, darf als sicher vorausgesetzt werden.

Für seine Mühe wurde dem Geistlichen der Kopfschatz erlassen, mußte jedoch voll verantwortlich für seine Angaben eintreten. Von seinem seelsorgerischen Auftrag her bedeutete es eine sehr bedenkliche Maßnahme, den Geistlichen mit der Anlegung einer Steuerliste zu betrauen und dieselbe noch zu honorieren. Sicherlich führte das im Umgange mit den Gemeindegliedern zu Belastungen und Unzuträglichkeiten, die sich aktenmäßig allerdings kaum nachweisen lassen dürften.

Ein ausdrücklicher Hinweis für die außerkirchliche Benutzung des Seelenregisters ist für das auf „den 15. Augusti 1769 eingerichtete Special-Kopf-Zahl-Register“ bezeugt.<sup>(70)</sup> Hier wird dem Beamten des Ortes unter Hinzuziehung zweier Geschworener aufgetragen, ein vollständiges Kopfszahlregister anzufertigen, und dazu erforderlichenfalls Nachrichten aus dem Seelenregister zu verwenden. Dabei sollen die Prediger den „Beamten und Magistraten mit solchen Nachrichten unverzüglich zur Hand gehen“.

Die Durchführung der „Volkszählung“ von 1702 lag dagegen noch ganz in den Händen der Ortsgeistlichen. Eine am 7. Dezember 1702 an 13 Pastoren gerichtete Mahnung erinnert die säumigen Amtsbrüder daran, „ein Register, wie viel

Personen, so wol an jungen, als alten Leuten, item Kindern, Knechten, Mägden in der anvertrauten Gemeine vorhanden“, nunmehr unverzüglich ans Consistorium zu senden, wie dies am 13. März des Jahres angeordnet sei.<sup>(71)</sup> Der Charakter des Seelenregisters, obgleich seelsorgerischem Anlaß entsprungen, kam einer weltlichen Verwendung zu sehr entgegen, als daß von Beamten und Vögten nicht gern darauf zurückgegriffen wurde, wenn nicht der Pfarrer selbst mit der Erstellung des ausgesprochen weltlichen Kopffzahlregisters beauftragt wurde.

## Zusammenfassung

Zusammenfassend darf man feststellen, daß sowohl nach der Absicht als auch nach der Durchführung das Seelenregister mit dem Hausbesuch untrennbar verbunden war. Aus der Absicht der Einzelseelsorge und einer der absolutistischen Auffassung entsprechenden Beaufsichtigung und Prüfung des kirchlichen Lebens der Gemeinden ergab sich die Notwendigkeit der Hausvisitation. Um alle Mitglieder des Kirchspiels laufend zu erfassen, die gemachten Beobachtungen nicht zu vergessen und ihre Änderung zu überwachen, bedurfte es einer schriftlichen Fixierung, eben eines Seelenregisters. Es verzeichnete im Gegensatz zu den späteren Familienregistern alle der Hausgemeinschaft angehörenden Personen, ohne Rücksicht auf ihre verwandtschaftliche Beziehung. Damit entstand in ihm gleichzeitig eine nach Wohngemeinschaften geordnete Einwohnerliste, die den weltlichen Behörden besonders wegen ihrer Verlässlichkeit oft eine willkommene Unterlage für ihre Zwecke der Steuererhebung war.

Aus vielerlei dargelegten Gründen machte die Einführung des Hausbesuchs ungeachtet absolutistischer Regierungsform langwährende Schwierigkeiten, weshalb sich auch die Aufstellung von Seelenregistern nur zögernd durchsetzte.

Anlage, Form und Genauigkeit der Durchführung wechselten trotz mehrfach gegebener Richtlinien und tragen besonders in früherer Zeit den Stempel des Ortsgeistlichen. Die genealogische Verwendbarkeit der Seelenregister entzieht sich deshalb einem generellen Urteil.

Von genealogischer Seite besteht zweifellos ein Bedürfnis, eine Übersicht über die in den einzelnen Kirchengemeinden noch greifbaren Seelenregister zu erhalten, zumal die 1928 von L. Koch erarbeitete Aufstellung heute nicht mehr als vollständige und in allen Angaben verlässliche Quelle angesehen werden kann. Die letzte Zusammenstellung der von den Pastoren als noch vorhanden gemeldeten Seelenregister findet sich in den Akten des OKR A XX - 30 vom

Jahre 1936. Eine vollständige Erfassung aller Seelenregister wird erst nach endgültiger Neuordnung aller Pfarrarchive möglich sein.

## Anmerkungen

Mit Ausnahme des Osterschepser Seelenregisters von 1793 und den Archivalien der Kirchengemeinde Edewecht befinden sich alle herangezogenen Quellen im Niedersächsischen Staatsarchiv Oldenburg (NSt O). Es erfolgte deshalb kein besonderer Hinweis. Bei den hier hauptsächlich benutzten Akten des Bestandes 73 handelt es sich um Bestände des Konsistorialarchivs, die dem Staatsarchiv als Depositum beigeordnet wurden.

1. Oldenburgischer Staatskalender, Jahrg. 1801 S. 101
2. Die kirchlichen familienkundlichen Quellen des Herzogtums Oldenburg, Ludwig Koch, Leipzig 1929
3. Akten des OKR Oldenburg A XX - 30
4. Corpus Constitutionurn Oldenburgicarum ( C C O ) II
5. Best. 73
6. 100 Jahre oldenburgischer Kirchengeschichte, L. Schauenburg Bd. III S. 64
7. Best. 73 Bd. 1 S. 15 u. 94
8. Best. 20 Tit. 19 Nr. 63
9. Best. 73 Bd. 2 (Visitationsfragen vorgeschaltet)
10. L. Schauenburg Bd. III S. 64
11. Vis. Prot. Bd. 7 S. 239
12. s. unter Anm. 9
13. s. unter Anm. 11
14. Vis. Prot. Best. 73 Bd. 6 S. 32
15. desgl. Bd. 10 S. 102
16. desgl. Bd. 14 S. 283
17. Best. 20 AB A 1
18. desgl. unter Hasbergen
19. Best. 20 Tit. 19 Nr. 63
20. Vis. Prot. Best. 73 Bd. 17 u. 18
- 21.-23. Best. 20 Tit. 19 Nr. 64
24. H. Harms, Ereignisse u. Gestalten der Gesch. d. ev.-luth. Kirche in Oldenburg, Oldenburg 1966
25. Best. 73 Bd. 138
26. desgl. unter Abbehausen u. Stuhr
27. Vis. Prot. Best. 73 Bd. 20 S. 108-123
28. desgl. Bd. 25 S. 44-72
29. Handbuch für Prediger in der Grafschaft Oldenburg, Nicolaus Alardus, Oldenburg 1690 S. 170 (Landesbibl. Oldb. Gesch. IX B Nr. 298)
30. Kirchen-Visitations-Articulu von 1733, CCO 2 Nr. XXXVI
31. C C O L S. 70 (23. 4 1704)
32. desgl. LI (30. 4. 1704)
33. Best. 73 Bd. 28 S. 384
34. C C O 1. Suppl. 1 1
35. desgl. Cap. X § 1
36. desgl. § 6 (2/3)
37. Kirchen-Visitations-Articulu C C O von 1733 2 Nr. XXXVI
38. desgl. Sect. I Membr. 13/ 1
39. desgl. Sect. II A

40. Best. 73 Bd. 43 S. 595
41. desgl. Bd. 44 S. 398
42. desgl. Bd. 45 S. 453 / Bd. 46 S. 295
43. desgl. Bd. 46 S. 295
44. Oldenburger Verordnungen, Luntz 1. Theil S. 35 unter 82
45. Best. 73 Nr. 169
46. Die Prediger d. Herzogt. Oldbg. Seit d. Reformation, J. Ramsauer S. 66
47. Oldenburgisches Kirchenrecht, W. Hayen Oldbg. 1888 S. 296 Nr. 194
48. Best. 73 Bd. 82 S. 193
49. Oldenburger Kirchenordnung von 1725 Cap. X § 6
50. Oldenburgischer Staatskalender Jahrg. 1801 S. 101
51. Best. 73 Bd. 85 S, 168
52. Oldenburgische Geschichte. G. Rühning, 1937 S. 432-499
53. Best. 73 Bd. 100 S. 190
54. Pastorale, Stalling 1820 - Best. 73 Nr. 336c
55. desgl. § 23 S. 19
56. Best. 73 Bd. 106 S. 111 / Bd. 109 S. 148 / Bd. 112 S. 209 / Bd. 115 S. 173 /  
Bd. 118 S. 172
57. Best, 73 Bd. 112 S. 209
58. Kolmann, Stat. Beschr. d. Gem. d. Herzogth. O., Oldbg. 1897 S. 60  
(verhältnism. ermittelt)
59. Best. 73 Nr. 53 Oldenb. Nr 9804 (1-10)
60. Best. 73 Bd. 124 S. 201 / Bd. 128 S. 154
61. s. unter Anm. Nr. 3
62. Archivalien der Kirchengemeinde Edeweicht, daselbst
63. Best. 73 Bd. 133 (§ 8 und K/l)
64. Best. 73 Bd. 133 S. 84
65. s. unter Anm. Nr. 47 Nr. 254 (S. 346)
66. desgl. Nr. 209 (S. 309)
67. Best. 73 D 53 Oldenburg Nr. 9804
68. Best. 20 Tit. XVI Nr. 116 conv. II
69. desgl. Nr. 137 Aa
70. Best. 22 B Statistik Nr. 2
71. Best. 20 Tit. XIX Nr. 65

Dem Staatsarchiv Oldenburg habe ich für die Benutzung seiner Bestände und für bereitwillige Hilfe zu danken. Herrn Dr. Heering beim Ev.-lutherischen Oberkirchenrat danke ich für wertvolle Hinweise. Ebenso sei Herrn Pastor Voigts für die Einsicht in die Archivalien der Kirchengemeinde Edeweicht gedankt. Ein besonderer Dank sei Herrn Vermessungsdirektor Dr. Harms für das freundlich zugänglich gemachte Kartenmaterial abgestattet.

Anschrift des Verfassers:

Konrektor Walter Janßen-Holldiek, 29 Oldenburg, Gartentorstraße 30





© Oldenburg 1970

Abdruck und Weiterveröffentlichung vorbehalten!

Für die freundliche Erlaubnis zur Veröffentlichung danken wir  
Herrn Konrektor i.R. Walter Janßen-Holldiek, Oldenburg  
und der  
„Oldenburgischen Gesellschaft für Familienkunde“  
Lerigauweg 14, 26131 Oldenburg

[www.ev-kirche-edeweicht.de](http://www.ev-kirche-edeweicht.de)



ACHIM NEUBAUER, 200/2001